



9. März 2020 von StB Judith Zoike - [kontaktieren](#)

## Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG auch bei Auflösung des Verbunds

***Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren am 13. Februar 2020 veröffentlichten Urteilen entschieden, dass die Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG auch anzuwenden ist, wenn eine abhängige Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird.***

Dem Urteil vom 22. August 2019 (II R 18/19) lag beispielhaft folgender Fall zugrunde:

Die Klägerin war Alleingesellschafterin einer GmbH, die auf die Klägerin als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Die Beteiligung bestand bei Verschmelzung bereits seit mehr als fünf Jahren. Durch die Verschmelzung ging der Grundbesitz der übertragenden Gesellschaft auf die Alleingesellschafterin über.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 6a GrEStG nicht erfüllt seien und somit der Übergang des Grundbesitzes Grunderwerbsteuer auslöse. Begründet wurde dies damit, dass durch die Verschmelzung der Verbund zwischen herrschendem Unternehmen und abhängiger Gesellschaft aufgelöst werde und somit die Nachbehaltensfrist von fünf Jahren nicht erfüllt werden könne. Dies entspricht der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung (vgl. Gleichlautender Ländererlass vom 19. Juni 2012, BStBl. I 2012).

Das Finanzgericht (FG) Nürnberg vertrat hingegen die Auffassung, dass die Verschmelzung vom Anwendungsbereich des § 6a GrEStG erfasst sei und gab der Klage statt. Der BFH bestätigte nun die Ansicht des FG.

Der BFH führte aus, dass die Begünstigung auch anzuwenden ist, wenn eine abhängige Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird. Die in § 6a GrEStG genannten Vor- und Nachbehaltensfristen müssen nur eingehalten werden, soweit dies für die jeweilige Umwandlungsart möglich ist. Im vorliegenden Fall ist daher die Nachbehaltensfrist nicht zu erfüllen.

In einem anderen Fall entschied der BFH analog, dass bei einer Abspaltung zur Neugründung zwar die Nachbehaltensfrist, nicht jedoch die Vorbehaltensfrist für die Anwendung des § 6a GrEStG einzuhalten ist.

Die insgesamt sechs veröffentlichten Urteile (II R 15/19, II R 16/19, II R 19/19, II R 19/19, II R 20/19, und II R 21/19) sind begrüßenswert, da der BFH die Steuerbegünstigung zugunsten der Steuerpflichtigen weit auslegt. Insbesondere hat der BFH Klarheit hinsichtlich der unglücklichen Formulierungen des § 6a GrEStG in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen geschaffen. Eine Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt steht jedoch noch aus.

**Sie möchten immer auf dem Laufenden bleiben? Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)**